

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.30 vom 10. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.30 du 10 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.30 del 10 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a sowie Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]; § 17 lit. a Einführungsgesetz StPO [EG StPO, SG 257.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist grundsätzlich frei (Art. 393 Abs. 2 StPO). Eine Einschränkung erfährt sie gemäss einem Teil der Lehre einzig in Bezug auf den für die Strafverfolgung notwendigen Tatverdacht. Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, hat sich die Beschwerdeinstanz zurück zu halten und hat den Entscheid nur aufzuheben, wenn sich die Nichtannahme eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO als gesetzeswidrig oder offensichtlich falsch erweist (Landshut/Bosshard, in: Kommentar zur StPO, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Auflage 2014, Art. 310 N 13).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die beschwerdeführende Person muss unmittelbar in ihren eigenen Rechten betroffen sein. Auch hat sich der ihr aus dem Entscheid erwachsende rechtliche Nachteil grundsätzlich aus dem Dispositiv des Entscheids und nicht einzig aus der Begründung zu ergeben (Lieber, in: Kommentar zur StPO, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Auflage 2014, Art. 382 N f.). Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss den Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen gegen Unbekanntin den Verfahren wegen Verleumdung, wobei er den möglichen Personenkreis eingeschränkt wissen will auf Personen aus der [.]schule und allenfalls der ehemaligen [.]-Stelle der Universität Basel. Der Beschwerdeführer moniert, zu Unrecht werde in den Nichtanhandnahmeverfügungen festgehalten, dass er mit Stellung seines Strafantrags konkret zwei Personen benannt habe, welche ihn verleumdet haben sollen. Aus seinen Ausführungen ergeht, dass er die Rechtsanwälte [...] und [...], welche die Rechtsschrift mit den vom Beschwerdeführer als Verleumdung empfundenen Inhalten unbestrittenermassen verfasst haben, gerade nicht für der angezeigten Tat schuldig hält. Damit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen geltend machen kann, da er die Strafverfolgung der Genannten ja eben gerade nicht wünscht, weshalb die angefochtenen Verfügungen insoweit bereits seinem Begehren entsprechen und er deshalb nicht beschwert ist. Soweit ihn stört, dass zwei in seinen Augen offenbar unschuldige Personen zumindest kurzfristig in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gekommen sind, kann er ebenfalls keine eigene Beschwer

geltend machen. Die Feststellung, er habe [...] und [...] als Täter genannt, ergeht einzig aus der Begründung der angefochtenen Verfügung, in welcher indessen auch der erweiterte Personenkreis gemäss Strafantrag erwähnt wird. Daraus erwächst dem Beschwerdeführer offensichtlich kein rechtlicher Nachteil. Sollte der Beschwerdeführer die Strafverfolgung anderer Personen wünschen, ist festzuhalten, dass mit dem Erlass der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen dazu keine ■res judicata■ (abgeurteilte/entschiedene Sache) geschaffen wurde. Der Beschwerdeführer ist folglich nicht beschwerdelegitimiert, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

E. 2

Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren, weshalb er dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.